

Satzung

der

Anton Schrobenauser-Stiftung

„KIDS TO LIFE“

errichtet mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2002,

geändert mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 08.01.2015

Präambel

Unsere Zukunft sind unsere Kinder.

Leider gibt es auch in unserem Lande unzählige Kinder, die aufgrund besonderer Lebensumstände selbst keine unserer Wohlstandsgesellschaft angemessene Zukunft haben,

- Kinder, denen jegliche familiäre Anbindung fehlt, weil die Eltern verstorben sind oder deren Eltern wegen unterschiedlicher Probleme, wie schwere körperliche oder psychische Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen können,
- Kinder, die schweren Verwahrlosungen und auch Misshandlungen ausgesetzt waren,
- Kinder, die durch diese leidvollen Lebenserfahrungen in ihrer Entwicklung schwer gestört sind und denen jegliches Selbstvertrauen fehlt,
- Kinder, die großteils in Heimen aufwachsen und denen die Möglichkeit versagt bleibt, ein Wochenende oder die Ferien im Kreise der Familie zu verbringen,

Kinder, die unsere private und persönliche Unterstützung benötigen, da der Staat nicht alle Einzelaufgaben erfüllen kann.

Die Anton Schrobenauser-Stiftung „KIDS TO LIFE“ soll dazu beitragen, Kinder zum Leben zu führen, insbesondere bedürftigen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Freizeit unter pädagogischer Betreuung in ungezwungener und familiärer Atmosphäre verbringen zu können.

Dies soll den Kindern helfen, Abstand vom Alltag herzustellen, Kraft zu schöpfen und Selbstvertrauen zu gewinnen, damit auch diese Kinder eine lebenswerte Zukunft haben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Anton Schrobenauser-Stiftung „KIDS TO LIFE“.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Unterhaching.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind

- die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind im Sinne von § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO),
- die Förderung der Jugendhilfe einschließlich der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.

- (2) Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Tätigkeiten den Zwecken nach Abs. (1) entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen - vor allem von solchen, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag nicht erfüllen können und somit bedürftig i. S. v. § 53 AO sind - in erster Linie während der Frei- und Freizeit mit dem Ziel

- der charakterlichen und sozialen Formung und Festigung,
 - der Stärkung des Selbstbewusstseins unter Einbeziehung von Rücksicht und Toleranz,
 - der Vermittlung von Lebensfreude und
 - der Förderung des Gestaltungswillens durch selbstgelenkte Freizeitbeschäftigung,
- - sofern die Stiftung über ausreichende Mittel verfügt -

die Errichtung und den Betrieb

- von geeigneten Gebäuden zur sowohl kurzzeitigen als auch längeren Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,
- von Anlagen für Zwecke der Freizeitgestaltung, des Sports, der Tier- und Pflanzenhaltung, der handwerklichen Betätigung,

jeweils im In- und Ausland, vor allem für Kinder und Jugendliche, die bedürftig i. S. v. § 53 AO sind,

sowie ihre Ausstattung mit für die allgemeine pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Gegenständen,

- die Bereitstellung spezieller Hilfsmittel für gezielte Fördermaßnahmen von Kindern und Jugendlichen, die eine besondere pädagogische und therapeutische Unterstützung benötigen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, denen aufgrund besonderer Lebensumstände nachhaltige seelische Belastungen drohen oder die solchen Belastungen bereits ausgesetzt sind,
- die Durchführung von sportlichen, unterhaltenden, gemeinschaftsstiftenden Veranstaltungen zur sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen, vor allem von solchen, die aufgrund ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse Außenstehende unserer Gesellschaft sind,

- die Durchführung oder Förderung von Urlaubsaufenthalten im In- und Ausland, vor allem für i. S. v. § 53 AO bedürftige Kinder und Jugendliche, vorwiegend zur therapeutischen Milieuveränderung, Vermittlung multikultureller Koexistenz und Stärkung des Gemeinschaftssinns,
- die Verdeutlichung und Sichtbarmachung von Missständen bei der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie Werbung für die Verbesserung der Umstände durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (5) Die Stiftung kann Aufgaben und die Verwaltung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts übernehmen und/oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tätigkeiten den Stiftungszwecken gemäß Abs. (1) entsprechen, sowie Treuhänderin von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Stiftungsfonds sein.
- (6) Die Stiftung kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Teile ihrer finanziellen und sachlichen Mittel zuwenden, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke nach Absatz (1) gefördert werden.
- (7) Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Stiftung kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung unterhalten.

§ 4 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung entscheidet jedoch frei darüber, welche der Stiftungszwecke verwirklicht werden und - je nach ihren finanziellen Möglichkeiten - in welchem Umfang dies geschieht.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf den jederzeit widerruflichen Stiftungsgenuss besteht nicht und entsteht auch dann nicht, wenn dieser über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurde.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Maßgabe eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind im Sinne von § 53 Nr. 2 AO sowie zur Förderung der Jugendhilfe einschließlich der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen gem. Art. 6 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) besteht aus einem Barwert von EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend). Es ist in dieser Höhe in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, kann der Stiftungsvorstand (§ 8) beschließen, Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang zu bilden.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. (1) stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden, zur Verfügung.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

- 1. der Stiftungsvorstand,
- 2. der Stiftungsrat.

Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehende Auslagen werden den Mitgliedern der Organe in angemessenem Umfang ersetzt.

- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes in einem Organ ist nur durch ein Mitglied desselben Organes zulässig. Es kann stets nur ein Mitglied vertreten werden.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 7 Haftungsfreistellung

Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren bestellt werden.

Die Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stifter. Er hat auf Lebenszeit das Recht, auch nach Ablauf der ersten Amtsperiode die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl (Kooptation), gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Abs. (2).

- (2) ¹Der Stifter hat auf Lebenszeit Anspruch auf Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand und auf dessen Vorsitz. ²Macht er hiervon insgesamt keinen Gebrauch oder verstirbt er, geht dieser Anspruch auf seine Ehefrau, Stefanie Schrobenauser, geb. 27.11.1965 über; macht Frau Stefanie Schrobenauser von diesem Anspruch keinen Gebrauch, geht der Anspruch auf den Sohn des Stifters, Herrn Anton Schrobenauser jun., geb. 29.9.1979, über. ³ Zur Nachfolge für weitere Generationen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für den jeweils erstgeborenen volljährigen Abkömmling in gerader absteigender Linie von Anton Schrobenauser jun.. ⁴ Der Stifter hat auf Lebenszeit das Recht, eine von den Sätzen 2 und 3 abweichende Nachfolgeregelung zu treffen.

- (3) ¹Der Stifter hat auf Lebenszeit auch das Recht, den ersten Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreter zu bestimmen. ²Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, bestimmt der Stiftungsvorstand gegebenenfalls seinen Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Abs. (2) oder wählt ihn aus seiner Mitte. ³Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vorbehaltlich des Satzes 1 gleichfalls aus der Mitte des Stiftungsvorstandes gewählt. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung, vorbehaltlich der Regelung des Abs. (2),

3. mit Erreichen des 80. Lebensjahres, vorbehaltlich der Regelung des Abs. (2),
 4. mit Widerruf der Bestellung durch den Stifter, nach dem Tod des Stifters mit Widerruf aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsvorstandes, vorbehaltlich der Regelung des Abs. (2).
- (5) Das Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt nach Abs. (4) Ziff. 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (4) Ziffern 1 und 2 zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich, und werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat dies verlangen. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse durch die Einschaltung technischer Kommunikationsmittel (ausgenommen Telefon) bzw. im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dem Verfahren widerspricht.
- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, er bestimmt auch den Protokollführer.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - anwesend sind. Sofern der Stifter, dessen Ehefrau oder ein Abkömmling i. S. v. § 8 Abs. (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist, können Beschlüsse nur in Anwesenheit des Vorsitzenden gefasst werden.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das fehlerhaft geladene Mitglied des Stiftungsvorstandes anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.

- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer - bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Stiftungsorgane zu übersenden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu informieren.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des BayStG. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) ¹Ist der Stifter, dessen Ehefrau oder ein Abkömmling i. S. v. § 8 Abs. (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, vertritt dieser die Stiftung stets einzeln. ²Anderenfalls vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Stiftung gemeinschaftlich. ³Im Falle des Satzes 2 kann der Stiftungsrat einem Mitglied des Stiftungsvorstandes durch Beschluss allgemein oder für Einzelfälle Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
1. die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Stiftungsvermögens, die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Stiftungserträgen und Zuwendungen sowie
 2. die ausschließliche Verwendung der Stiftungserträge gemäß den Stiftungszwecken.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann Vertreter für laufende Geschäfte der Verwaltung bestellen, auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern die Mittel der Stiftung es erlauben; dies

gilt entsprechend für die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, soweit der Umfang der Verwaltungstätigkeit dies erfordert.

- (5) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat von wesentlichen Tätigkeiten der Stiftung mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis neun stimmberechtigten Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt werden.
- (2) Die Bestellung des ersten Stiftungsrates erfolgt durch den Stifter. Er hat auf Lebenszeit das Recht, auch nach Ablauf der ersten Amtsperiode die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation).
- (3) Der Stifter hat auf Lebenszeit auch das Recht, den ersten Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, zu bestimmen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, erfolgt die Ämterverteilung durch Beschluss des Stiftungsrates.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet
 - 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - 2. nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - 3. mit Erreichen des 80. Lebensjahres,
 - 4. mit Widerruf der Bestellung durch den Stifter, nach dem Tod des Stifters mit Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

Das Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Abs. (4) Ziffer 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (4) Ziffern 1 und 2 zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben bei Sitzungen des Stiftungsrates ein Anwesenheitsrecht, es sei denn, es kommen Angelegenheiten zur Behandlung, die sie persönlich betreffen.
- (3) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied des Stiftungsrates anwesend ist und von ihm kein Widerspruch erfolgt.

- (5) Der Stiftungsrat beschließt, außer in Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Stiftungsorgane zu übersenden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu informieren.

§ 13 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und Einzelnen seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nachhaltig für Spenden und Zustiftungen werben.

- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss zu erstellen, dem Stiftungsrat zur Feststellung und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Abschluss ist, falls die finanziellen Mittel der Stiftung dies erlauben, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich dann auch auf die Erhaltung des Vermögensbestandes und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken.

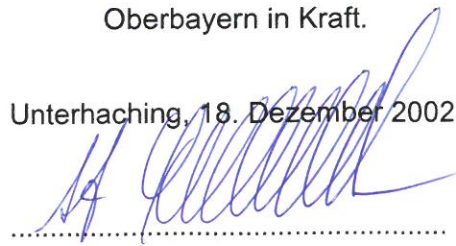
§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) ¹Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. ²Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Satz 1 gilt nicht für einen Beschluss im Sinne von Abs. (2).
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können der Stiftungsvorstand mit der Zustimmung aller seiner Mitglieder zusammen mit dem Stiftungsrat unter Zustimmung von zwei Drittel dessen Mitglieder die Änderung der Stiftungszwecke unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beschließen. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (3) Führt die Änderung der Stiftungszwecke im Sinne von Abs. (2) nicht zum Erfolg, können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat mit dem in Abs. (2) bezeichneten Einstimmigkeits- bzw. Mehrheitserfordernis auch die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Jeder Satzungsänderungsbeschluss und Beschlüsse nach Abs.(3) werden erst nach Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (§16) wirksam.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Unterhaching, 18. Dezember 2002



.....
Anton Schrobenauser